

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 19/66**

**BMF-010000/0016-IV/1/2019**

**BG, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird;  
VO, mit der Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten im Bereich des E-Commerce und des Versandhandels bestimmt werden (Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung – Sorgfaltspflichten-UStV)**

**Referent: Dr. Paul Doralt, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Inhalt des Gesetzespakets:**

Das zu begutachtende Gesetzespaket beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Digitalsteuergesetz (DiStG 2020), mit dem eine Umsatzabgabe von 5 % auf Onlinewerbung eingeführt wird. Die Digitalsteuer kommt ab einer Umsatzgrenze von 750 Mio Euro weltweit und einer Umsatzgrenze von 25 Mio Euro in Österreich zur Anwendung;
- Daneben werden auch neue Informationsverpflichtungen (samt Haftungen) für Online-Vermittlungsplattformen, zB airbnb eingeführt. Diese sollen ua die Erhebung der Einkommensteuer der Vermieter sowie der Ortstaxen erleichtern;
- Abschaffung der EUST-Befreiung bei Lieferungen von Waren aus Drittländern bis 22,- Euro (ab 2021);
- Entfall der USt-Lieferschwelle beim Versandhandel (ab 2021).



**Stellungnahme:**

- Die Erhebung der Digitalsteuer ist mit einer siebenjährigen Speicherung der Aktivitäten von Nutzern der Werbetreibenden verbunden, um eine Kontrolle der Digitalsteuererklärungen zu ermöglichen. Daraus ergeben sich aus Sicht des ÖRAK beträchtliche Bedenken hinsichtlich der datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekte.
- Im Ergebnis werden die Werbetreibenden zu einer Datenspeicherung angehalten, die über das für die Erhebung der Steuer notwendige Maß hinausgeht. Das könnte auch der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) widersprechen, da sie als Grundprinzip vorsieht, dass nur so wenige Daten wie absolut zur Erreichung eines legitimen Zwecks notwendig sind, gesammelt werden dürfen.
- Der ÖRAK regt an, hier ein gelinderes technisches Mittel heranzuziehen, mit dem die Steuerehrlichkeit ebenso wirksam überwacht werden kann. Die derzeit vorgesehene vollständige Erfassung und Speicherung von vollständigen IP-Adressen und Werbeinhalten scheint über das Ziel hinauszuschießen.
- Die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Schwellenwerte von weltweit 750 Mio Euro und österreichweit 25 Mio Euro zielen laut den Erläuterungen darauf ab, österreichische Unternehmen (die diese Werte derzeit nicht erreichen) nicht mit einer zusätzlichen Steuer zu belasten. Dieses Ziel ist zwar politisch nachvollziehbar, es besteht hier allerdings die Gefahr, dass dies aus EU-rechtlicher Sicht als unzulässiges "Ring-Fencing" angesehen wird, da die Schwellenwerte beabsichtigen, inländische gegenüber ausländischen Unternehmen zu begünstigen (und dieses Motiv für die Schwellenwerte sogar vom Gesetzgeber eingeräumt wird).

Wien, am 9. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

